

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Juli 2017	Nr. 40
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie Vom 8. Juni 2017.....	382
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Erweiterte Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 8. Juni 2017.....	385
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 8. Juni 2017.....	388
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 8. Juni 2017.....	390
Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor sowie das Erweiterte Hauptfach, Nebenfach und Ergänzungsfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 8. Juni 2017.....	392

Anlage 3**– Fachspezifische Bestimmungen für das Erweiterte Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang****Vom 8. Juni 2017**

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsb. S. 1080) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Erweiterte Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

**§ 34
Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Erweiterten Hauptfach Evangelische Theologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge.

**§ 35
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Erweiterte Hauptfach 107 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Erweiterten Hauptfach „Evangelische Theologie“ sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:

- Katholische Theologie

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs umfasst einen Pflichtbereich von 62 CP (inklusive 10 CP Bachelor-Arbeit) und einen Wahlpflichtbereich von 55 CP.

(3) Im Pflichtbereich müssen folgende Module belegt werden:

- Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (HF EINF)
- Bibelkunde (HF BK)
- Altes Testament 1: Einführung (HF AT 1)
- Neues Testament 1: Einführung (HF NT 1)
- Kirchengeschichte 1: Einführung (HF KG 1)
- Systematische Theologie 1: Einführung (HF ST 1)
- Praktische Theologie 1: Einführung in die Religionspädagogik (HF PT 1)
- Judentum und Islam (HF RW)
- Praxismodul 1 (HF P 1)
- Bachelor-Arbeit (HF BA)

Im Wahlpflichtbereich werden folgende Module angeboten:

- Griechisch (HF SP 1)
- Latein (HF SP 2)
- Hebräisch (HF SP 3)
- Altes Testament 2a/b: Aufbaumodul (HF AT 2a/b)
- Neues Testament 2: Aufbaumodul (HF NT 2)
- Neues Testament 3: Vertiefungsmodul (HF NT 3)
- Kirchengeschichte 2a/b: Aufbaumodul (HF KG 2a/b)
- Systematische Theologie 2: Aufbaumodul (HF ST 2)
- Kirchengeschichtliches und systematisch-theologisches Vertiefungsmodul (HF KGST)
- Praktische Theologie 2: Aufbaumodul (HF PT 2)
- Praktische Theologie 3: Vertiefungsmodul (HF PT 3)
- Religionswissenschaft 2a/b: Europäische und fernöstliche Religionsgeschichte (HF RW 2a/b)
- Interdisziplinäres Modul (HF IM)
- Praxismodul 2 (HF P 2)
- Wahlmodul (HF W)
- Schlüsselqualifikationen (HF S)

§ 36

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten / Seminararbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Übungsaufgaben und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Nachweise von Sprachvoraussetzungen:

- Das Graecum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des Moduls „Neues Testament I: Einführung“.
- Latein- oder Hebräischkenntnisse (im Umfang eines mindestens einsemestrigen dreistündigen Kurses) sind Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

Wenn die Bachelorarbeit im Fach „Altes Testament“ geschrieben werden soll, sind außerdem Hebräischkenntnisse auf dem Niveau des Hebraicums Zulassungsvoraussetzung. Wenn sie im Fach „Kirchengeschichte“ zu einem Thema der Alten Kirchengeschichte oder der Kirchengeschichte des Mittelalters geschrieben werden soll, sind Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums Zulassungsvoraussetzung. Für die Überprüfung dieser spezifischen Sprachkenntnisse ist die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit verantwortlich.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis / Schulzeugnis,

- Latinum, Graecum, Hebraicum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen eines Sprachkurses im vorgeschriebenen Umfang

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen der Aufbau- und Vertiefungsmodule ist der Nachweis, dass die Prüfungen der Einführungsmodule erfolgreich absolviert wurden.

Aufbau-/Vertiefungsmodul	Voraussetzung
HF AT 2a/b	HF AT 1
HF NT 2, HF NT 3	HF NT 1
HF KG 2	HF KG 1
HF ST 2	HF ST 1
HF KGST	HF ST 1, HF KG 1
HF PT 2, HF PT 3	HF PT 1

§ 38

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen durch den Nachweis über die in § 37 Abs. 1 genannten Sprachanforderungen.

§ 39

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Bachelor-Erweiterten Hauptfach Evangelische Theologie 9 Wochen (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 40

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ist verbindlich für alle Studierende, welche nach diesem Zeitpunkt das Bachelor-Studium Evangelische Theologie aufnehmen. Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Studienordnung bereits in das Hauptfach oder Nebenfach Evangelische Theologie eingeschrieben waren, können auf Wunsch in einen der neuen Studiengänge wechseln.

Saarbrücken, 6. Juli 2017

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)